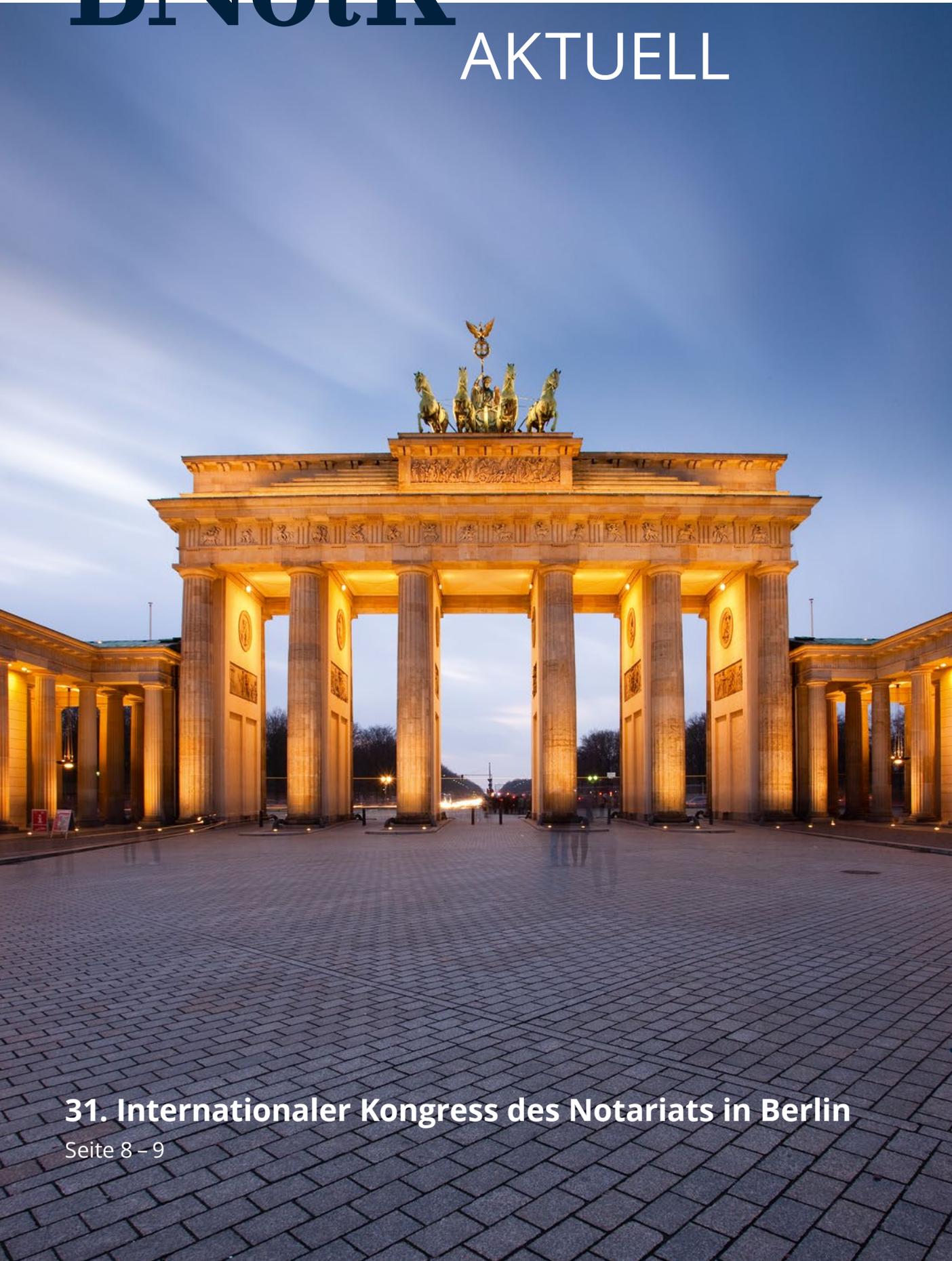


BNotK AKTUELL



31. Internationaler Kongress des Notariats in Berlin

Seite 8 – 9

JUNI
2025

03 EDITORIAL

04 BERUFSPOLITIK

>> Das neue Namensrecht – ein Überblick

06 AUS DER KAMMER

>> 131. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

08 INTERNATIONALES

>> 31. Internationaler Kongress des Notariats in Berlin

10 FÜR DIE PRAXIS

>> Signaturprüfungsanwendung der Bundesnotarkammer

12 >> Der Umgang mit Dritten in notariellen Online-Verfahren

14 AUF EIN WORT MIT ...

>> Dr. Andreas Bernert, Notar a. D.
Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts (DNotI) in Würzburg

INHALT

EDITORIAL



Foto: Bundesnotarkammer / Kopf & Kragen

GEMEINSAM DAS NOTARIAT DER ZUKUNFT GESTALTEN

Die Wahl zum Präsidenten der Bundesnotarkammer durch die 131. Generalversammlung am 4. April 2025 ist für mich eine große Ehre. Ich bedanke mich herzlich für das mir hierdurch entgegengebrachte Vertrauen und bin mir der großen Verantwortung bewusst, die mit dieser Aufgabe verbunden ist.

Gemeinsam mit Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, möchte ich aktiv das Notariat der Zukunft gestalten. Denn auch unser Berufsstand steht inmitten eines tiefgreifenden Wandels. Die Erwartungen an vereinfachte Verfahren, effiziente Kommunikation und digitale Lösungen wachsen – und damit auch unsere Aufgabe, diesem Wandel mit Sachverstand, Weitsicht und klarer Verantwortung zu begegnen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD setzt hierfür mit ambitionierten Zielen wichtige Impulse. Um etwa Gründungen zu vereinfachen, plant die Koalition die Einführung eines vollständig digitalen One-Stop-Shops, der alle Anträge und Behördengänge auf einer Plattform bündelt – und Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden ermöglichen soll. Einmal erhobene Daten sollen nach dem Once-Only-Prinzip automatisch an Behörden weitergeleitet und unmittelbar weiterverarbeitet werden – das bedeutet

Bürokratieabbau durch konsequente Digitalisierung zugunsten von Gründerinnen und Gründern. Mit dem Projekt „Start-up in a day“ will die Bundesnotarkammer zur Umsetzung dieser Idee beitragen. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Praxiseck des Bundesministeriums der Justiz zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht soll das Projekt dazu beitragen, die bereits zentrale Rolle von Notarinnen und Notaren bei Unternehmensgründungen weiter zu stärken und den Gründungsprozess effizienter zu gestalten.

Ein weiterer Schritt zur Schließung von Digitalisierungslücken soll die Errichtung von originär elektronischen Urkunden im Präsenzverfahren sein. Damit wird das Beurkundungserlebnis weiter modernisiert und die notarielle Urkunde transformiert – digital und ohne Medienbrüche, bei gleichzeitig bewährter Rechtssicherheit. Mit dem Projekt eNoVA (elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch) soll die Kommunikation zwischen Notarinnen und Notaren, Gerichten und Verwaltungsstellen beim Vollzug von Immobilienverträgen vollständig digitalisiert werden. Damit können millionenfache Postsendungen, mehrfache Datenerhebungen und manuelle Scanvorgänge vermieden werden. Die daraus resultierenden Effizienzgewinne kommen nicht nur den Beteiligten, sondern auch der Justiz und Verwaltung unmittelbar zugute. Auf eine absehbare Umsetzung dieser

Dr. Markus Sikora, Notar in München und Präsident der Bundesnotarkammer

„Unser Ziel ist es, durch praxisnahe Digitalisierungslösungen echte Entlastung im Arbeitsalltag zu bieten.“

Vorhaben in der neuen Legislaturperiode ist zu hoffen.

Neben der weiteren Digitalisierung notarieller Verfahren ist es uns ein Anliegen, die tägliche Arbeit im Notariat weiter zu vereinfachen und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu entlasten. Mit dem im Jahr 2024 gestarteten Strategieprojekt „Notariat 2030“ nimmt die Bundesnotarkammer erstmals die vollständige Digitalisierung der Notarbüros in den Blick. Unser Ziel ist es, durch praxisnahe Digitalisierungslösungen echte Entlastung im Arbeitsalltag zu bieten. Geplant ist die Einführung eines Mandantenportals durch die Bundesnotarkammer. Dieses soll nicht nur die Kontaktaufnahme und Kommunikation mit rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch die weitere digitale Kommunikation im Rahmen eines Vorgangs vereinfachen. Eine zeitgemäße, intuitive Ansprache der Beteiligten, verbunden mit der Möglichkeit zur sicheren digitalen Kommunikation, stärkt zugleich das Bild eines modernen Notariats in der Öffentlichkeit.

Ich freue mich auf die kommenden Herausforderungen. Mit Weitblick, Entschlossenheit und dem Vertrauen in unseren Berufsstand können wir das Notariat erfolgreich in die Zukunft führen.

Ihr Dr. Markus Sikora

BERUFES POLITIK



Foto: shironosov / iStock via Getty Images

DAS NEUE NAMENSRECHT – EIN ÜBERBLICK

Zum 1. Mai 2025 ist eine umfassende Reform des deutschen Namensrechts in Kraft getreten. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“, das noch in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet wurde, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Namensführung in verschiedenen Lebenssituationen flexibler zu gestalten.

„Zwang“ zum gemeinsamen Ehenamen entfällt

Eine zentrale Neuerung betrifft Ehepaare: Bis zum 1. Mai 2025 „sollten“ diese einen gemeinsamen Ehenamen festlegen – den Nachnamen eines der beiden Partner. Diese Vorgabe wurde aufgelockert. Nunmehr steht es Ehegatten frei, ob sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen oder nicht. Dies wird durch eine sprachliche Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) deutlich: Aus dem bisherigen „sollen“ in § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB

wurde abgeändert in ein unverbindliches „können“.

Einführung von echten Doppelnamen

Zudem wurde das Namensrecht um die Möglichkeit erweitert, echte Doppelnamen zu bilden.

Zuvor bestand für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner lediglich die Möglichkeit, dass einer der beiden Ehegatten einen Doppelnamen führt – bestehend aus den beiden Nachnamen der Ehegatten und getrennt durch einen Bindestrich. Dieser Doppelname konnte nicht an die Kinder des Paares weitergegeben werden. Die Kinder erhielten zwingend den Nachnamen des Ehegatten, der keinen Doppelnamen trägt.

Nunmehr können Ehepaare einen einheitlichen Ehenamen aus beiden Nachnamen zusammensetzen – mit oder ohne Bindestrich. Diesen Doppelnamen erhalten auch die Kinder des Paares als Geburtsnamen. Frau Müller und Herr Meier können nach ihrer Ehe-

schließung also beide „Müller-Meier“, „Müller Meier“, „Meier-Müller“ oder „Meier Müller“ heißen. Nicht erlaubt bleibt jedoch weiterhin das in anderen Rechtsordnungen mögliche sog. „Meshing“, also die Verschmelzung zweier Namen zu einem Fantasienamen, wie etwa „Meiller“.

Auch Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen oder nicht verheiratet sind, können mit der Gesetzesänderung einen Doppelnamen als Geburtsnamen erhalten. Der Doppelname besteht aus den beiden Nachnamen der Eltern, sei es mit oder ohne Bindestrich.

Mehr als zwei Namensbestandteile können aber nicht kombiniert werden: Hat ein Ehegatte bereits vor der Eheschließung einen Doppelnamen, kann der Ehename kein Dreifachname sein. Gleiches gilt für den Geburtsnamen von Kindern, bei denen ein Elternteil bereits einen Doppelnamen trägt.

Erleichterung von Namensänderungen nach Scheidung oder Tod eines Elternteils

Eine weitere Neuerung betrifft Kinder, deren Eltern in Scheidung leben oder die einen Elternteil verloren haben. Ihnen stand vor der Gesetzesänderung nur eine öffentlich-rechtliche Namensänderung offen, die einen „wichtigen Grund“ voraussetzt. Nunmehr kann der Nachname des Kindes in diesen Fällen ohne Angabe von Gründen nach § 1617d BGB angepasst werden – etwa, um den Bezug zu einem Elternteil stärker zu betonen oder zu lösen. Minderjährige Kinder können den wieder angenommenen Nachnamen des betreuenden Elternteils oder einen Doppelnamen bestehend aus diesem und ihrem bisherigen Nachnamen erhalten. Hierfür bedarf es ab dem vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes der Einwilligung des Kindes, die ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nur das Kind selbst erteilen kann. Wenn der andere Elternteil ebenfalls sorgeberechtigt ist oder das Kind bislang dessen Namen führt, bedarf die Namensänderung des minderjährigen Kindes auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Volljährige Kinder können sich der Namensänderung eines Elternteils mit dessen Zustimmung anschließen oder ebenfalls einen Doppelnamen aus dem geänderten und dem bisherigen Nachnamen führen.

Mehr Flexibilität für Patchworkfamilien

Die Reform nimmt auch Patchworkfamilien in den Blick: Stiefkinder können nicht nur den Nachnamen des Stiefelternteils annehmen, sondern auch einen Doppelnamen aus ihrem bisherigen und dem Nachnamen des Stiefelternteils führen. Zudem wurde erstmals die Möglichkeit einer Rückbenennung geschaffen: Wenn die Ehe des Elternteils mit dem Stiefelternteil etwa durch Scheidung endet, kann das Kind auf Wunsch zu seinem früheren Nachnamen zurückkehren.

Mehr Entscheidungsspielraum für Erwachsene

Auch volljährige Personen haben neue Gestaltungsmöglichkeiten: Sie können einmalig ihren Geburtsnamen ändern – etwa den Nachnamen des Elternteils annehmen, den sie bislang nicht trugen, die Nachnamen beider Eltern zu einem Doppelnamen kombinieren oder einen der zwei Teile eines bestehenden Doppelnamens ablegen.

Wichtig für die notarielle Praxis sind vor allem die namensrechtlichen Neuerungen im Bereich der Erwachsenenadoption: Die automatische Änderung des Geburtsnamens ist nicht mehr zwingend. Die Betroffenen können der Änderung ohne Angabe von Gründen entweder ganz widersprechen oder einen Doppelnamen aus dem bisherigen und dem Namen des Adoptiv-Elternteils wählen (§ 1767 Abs. 3 Satz 1 BGB). Die entsprechenden Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden und dem Familiengericht vor Ausspruch der Annahme zugehen (§ 1767 Abs. 5 BGB). In der Praxis wird man sie regelmäßig bereits in den notariell zu beurkundenden Adoptionsantrag aufnehmen.

Für Adoptionen nach altem Recht, d. h. solche, die vor dem 1. Mai 2025 ausgesprochen wurden, gibt es eine Übergangsregelung in Art. 229 § 67 Abs. 6 EGBGB: Die Angenommenen können nachträglich erklären, dass sie die adoptionsbedingte Namensänderung nicht wollen oder einen Doppelnamen wünschen. Für Adoptionen, die noch vor dem 1. Mai 2025 beantragt, aber erst nach dem 1. Mai 2025 ausgesprochen wurden, gilt die Übergangsregelung hingegen nicht. Wenn ein Adoptionsantrag noch vor dem 1. Mai 2025 notariell beurkundet wurde, das Gericht aber noch nicht entschieden hat, kann es daher sinnvoll sein, den Widerspruch nachträglich zu beglaubigen und dem Gericht nachzureichen.

Berücksichtigung kultureller Vielfalt

Schließlich soll das Gesetz auch der kulturellen Vielfalt in Deutschland Rechnung tragen. Zu diesem Zweck enthält es Regelungen, die den namensrechtlichen Traditionen nationaler Minderheiten (wie z. B. der Sorben, der Friesen oder der Dänen) sowie anderer Bevölkerungsgruppen gerecht werden sollen. ✎

>> Über die Autorin

Julia Schmied ist Notarassessorin im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das Familienrecht zuständig.

AUS DER KAMMER



Foto: Bundesnotarkammer / Kopf & Kragen

131. GENERALVERSAMM- LUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

Am 4. April 2025 tagte in Berlin die 131. Generalversammlung der Bundesnotarkammer. Neben der Neuwahl des Präsidenten der Bundesnotarkammer wurden u. a. folgende Themen behandelt:

Dr. Markus Sikora ist neuer Präsident der Bundesnotarkammer

Dr. Markus Sikora wurde als Nachfolger von Prof. Dr. Jens Bormann zum neuen



Dr. Markus Sikora, neuer Präsident der Bundesnotarkammer
Prof. Dr. Jens Bormann, ehemaliger Präsident der Bundes-
notarkammer 2015 – 2025 (v. l. n. r.)

Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt. Herr Dr. Sikora ist Notar in München und engagiert sich bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Gremien der Standesvertretung sowohl bei der Bundesnotarkammer als auch bei der Landesnotarkammer Bayern.

Die Bundesnotarkammer dankt dem ehemaligen Präsidenten Prof. Dr. Jens Bormann für sein langjähriges Engagement und seine zahlreichen Verdienste für den Berufsstand. Prof. Dr. Bormann war von 2006 bis 2011 Hauptgeschäftsführer und seit 2015 Präsident der Bundesnotarkammer.

Mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zur Altersgrenze

Am 25. März 2025 hat das Bundesverfassungsgericht über die Altersgrenze von 70 Jahren für Notarinnen und Notare verhandelt. Die Bundesregierung wurde durch das Bundesministerium der Justiz vertreten. Der Beschwerdeführer wurde wiederum durch Prof. Dr. Thüsing aus Bonn vertreten. Die Bundesnotarkammer, vertreten durch Herrn Prof.

Dr. Wollenschläger, Universität Augsburg, hat als sachverständige Dritte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Weitere sachverständige Dritte waren u. a. der DAV, der DNotV, die BRAK, das Deutsche Zentrum für Altersfragen und die Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie. Schwerpunktmäßig hat sich das Bundesverfassungsgericht den Fragen um die tatsächlichen Umstände der Stellen- und Zugangssituation im Anwaltsnotariat gewidmet. Auch hat sich das Bundesverfassungsgericht mit Fragen zur kognitiven Leistungsfähigkeit im höheren Alter beschäftigt.

Die Bundesnotarkammer hat sich in der mündlichen Verhandlung nachdrücklich für den Erhalt der Altersgrenze ausgesprochen. Ohne diese Altersgrenze von 70 Jahren würde der Berufsstand überaltern und die Qualität der Rechtspflege im Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland erheblich leiden. Die Altersgrenze schützt das Bedürfnis der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger nach einer gleichbleibend angemessenen Versorgung mit notariellen

Leistungen. Daneben ist die Altersgrenze darauf gerichtet, unter den Notarinnen und Notaren die Berufschancen zwischen den Generationen zu verteilen und ermöglicht dem juristischen Nachwuchs, den planbaren und vorhersehbaren Zugang zum Notarberuf. Gerade junge Anwältinnen und Anwälte nehmen den großen Zeit- und Kostenaufwand für das Bestehen der notariellen Fachprüfung nur auf sich, wenn die Erlangung einer Notarstelle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzuschätzen ist. Mit einer „Aufweichung“ der Grenze würde dem qualifizierten juristischen Nachwuchs somit der planbare Eintritt in den Notarberuf verwehrt. Wann mit der Veröffentlichung des Urteils zu rechnen ist, ist noch unklar.

Aktuelle Entwicklungen bei der Geldwäschebekämpfung

Die FIU hat zum Jahreswechsel im Meldeportal goAML eine automatische Rückmeldung auf eine Verdachtsmeldung eingeführt, um ihrer Rückmeldepflicht nach § 41 Abs. 2 GwG zur Relevanz einer Verdachtsmeldung gerecht zu werden. Die Rückmeldung enthält keinen Hinweis darauf, dass diese nicht die Rechtswirkung einer Transaktionsuntersagung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG) entfaltet, obwohl dies von der Bundesnotarkammer angeregt wurde. Die am 17. Februar 2025 in Kraft getretene Änderungsverordnung passt die GwGMeldV-Immobilien an das im Jahr 2023 eingeführte Barzahlungsverbot (§ 16a GwG) an und schränkt die Meldetatbestände wegen Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität ein, um die Qualität der Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU weiter zu stärken.

Auf europäischer Ebene wurde das EU-Geldwäschepaket verabschiedet, bestehend aus den folgenden Regelwerken:

>> Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche

oder der Terrorismusfinanzierung (AMLR)

- >> Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, die sog. sechste Geldwäscherichtlinie (AMLD6) und
- >> Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung einer Behörde zur Geldwäschebekämpfung (AMLA-Verordnung).

Die wesentlichen Änderungen (insbesondere durch die sechste Geldwäscherichtlinie) umfassen u. a. Anpassungen am Transparenzregister (Erweiterung der einzureichenden Informationen, Anbringen von Sanktionsvermerken, Ausweitungen der Regelungen zum fiktiven Eigentümer), Vereinheitlichung gewisser Aufsichtsmodalitäten, erstmalige Festschreibung einer indikativen Liste von Risikovariablen, Anwendung des risikobasierten Ansatzes auch auf politisch exponierte Personen sowie die Erweiterung der Faktoren für die Annahme eines erhöhten Geldwäscherisikos.

Zwischenzeitlich hat der Prozess zur Erarbeitung von delegierten Rechtsakten im Rahmen des EU-Geldwäschepakets begonnen. Am 6. März 2025 hat die Europäische Bankenaufsicht, die auf Bitten der Europäischen Kommission konsultiert wurde, Entwürfe für vier technische Regulierungsstandards veröffentlicht, von denen drei notarielle Relevanz haben. In diesen werden (i) die Sorgfaltspflichten (Art. 28 Abs. 1 AMLR), (ii) die risikobasierte Aufsicht (Art. 40 Abs. 2 AMLD6) und (iii) die Sanktionsmöglichkeiten (Art. 53 Abs. 10 AMLD6) konkretisiert.

Die Veröffentlichung findet im Rahmen einer öffentlichen Konsultation statt. Die Entwürfe sind zudem Gegenstand in der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe für den Nichtfinanzsektor, die „Expert group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF)“, die bei dem Entwurf der technischen Regulierungsstandards unterstützen soll. Die Bundesnotarkammer setzt sich stark dafür ein, dass die Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und insbesondere des notariellen Berufsstandes beachtet werden.

31. Weltkongress des Notariats in Berlin

Vom 2. bis zum 4. Oktober 2025 findet der 31. Weltkongress des Notariats in Berlin mit vorangehenden institutionellen Sitzungen der UINL (vom 28. September bis 1. Oktober) statt. Der Kongress steht unter dem Leitthema „Das Notariat im Wandel | Neue Technologien – Neue Aufgaben“. Es werden zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Welt erwartet. Neben dem fachlichen Austausch wird auch ein spannendes Rahmenprogramm angeboten, das es den Teilnehmenden ermöglicht, Berlin und seine Umgebung auf abwechslungsreiche Weise kennenzulernen. Hierzu wird ausführlicher auf den folgenden Seiten berichtet. 

>> Über die Autorin

Hülya Erbil ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäsche- und Kostenrecht zuständig.

INTER NATIONALES



UINL BERLIN
2025



Foto: Travelpix Ltd./Stone via Getty Images

31. INTERNATIONALER KONGRESS DES NOTARIATS IN BERLIN

Die Bundesnotarkammer freut sich, in diesem Herbst vom 28. September bis zum 1. Oktober 2025 die institutionellen Sitzungen der Internationalen Union des Notariats (UINL) sowie vom 2. bis zum 4. Oktober den 31. Weltkongress des Notariats in Berlin ausrichten zu dürfen. Während der institutionellen Sitzungen werden Delegierte der 92 Mitgliedsnotariate aus aller Welt in den verschiedenen Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der UINL zusammenkommen. Wie immer wird hierbei auch eine breite deutsche Delegation vertreten sein. Im Rahmen der Arbeit der UINL geht es insbesondere darum, die fundamentalen Prinzipien und den unbestreitbaren Mehrwert des lateinischen Notariats auf internationaler Ebene zu stärken, aktiv den Austausch und die Kooperation zwischen Notarinnen und Notaren weltweit zu fördern und damit zur Festigung und Weiterentwicklung des gesamten Berufsstandes beizutragen.

Im Anschluss an die institutionellen Sitzungen richtet sich der dreijährlich stattfindende Weltkongress des Notariats vom 2. bis zum 4. Oktober an ein breites Publikum: Herzlich willkommen sind neben Notarinnen und Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren sowie Notariatsmitarbeitenden alle, die ein Interesse an notariellen Themen haben. Der Kongress bietet dabei eine hervorragende Gelegenheit, sich nicht nur mit nationalen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, sondern auch internationale Kontakte zu knüpfen und über aktuelle Entwicklungen zu diskutieren.

Leitthema: „Das Notariat im Wandel“

Der Weltkongress widmet sich stets einem aktuellen Leitthema – in diesem Jahr lautet es: „Das Notariat im Wandel | Neue Technologien – Neue Aufgaben“. Es spiegelt die dynamischen Herausforderungen und Chancen wider, denen sich der Berufsstand in einer sich zunehmend wandelnden und digitalen Welt gegenüber sieht. An den ersten beiden Kongresstagen wird es dabei

intensive Fachdiskussionen zu den zwei folgenden Unterthemen geben:

Thema I: „Neue IT-Tools – Neue Horizonte: Notare im Mittelpunkt eines zu- kunftsfähigen digitalen Systems“

Dieses Thema, das federführend in der Hand der Bundesnotarkammer liegt, beleuchtet die entscheidende Rolle des Notariats im Zeitalter der Digitalisierung. Dabei wird erörtert, wie neue Technologien effektiv genutzt werden können, um die Arbeit von Notarinnen und Notaren zu optimieren, indem rechtssichere Lösungen für die rechtlichen und technischen Herausforderungen der Zukunft gefunden und so das Notariat als zentraler Akteur in einem zukunftsfähigen digitalen Rechtssystem positioniert wird.

Das Thema soll mit Blick auf die nachfolgenden fünf Aspekte beleuchtet werden, zu denen jeweils ein Workshop stattfinden wird:

>> Automatisierung und Künstliche Intelligenz

- >> Notarielle Online-Verfahren und sichere Identifizierung
- >> Cybersicherheit und Datenschutz
- >> Elektronische Archivierung und sichere Verwahrung von Dokumenten
- >> Elektronische Kommunikation.

Thema II: „Nichtstreitige Gerichtsbarkeit: Neue Aufgaben im Dienste der Bürger“

Dieses zweite Thema widmet sich der wachsenden Bedeutung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und den erweiterten Aufgabenbereichen, die Notarinnen und Notare im Dienste der Bürgerinnen und Bürger übernehmen können. Es werden innovative Ansätze und Best Practices diskutiert, wie das Notariat in diesem Bereich einen noch besseren Beitrag zur effizienten und bürgernahen Rechtsfindung leisten kann.

In diesem Zusammenhang sollen auch verschiedene Modelle der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Notarinnen und Notaren im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege dargestellt werden, und zwar mit Blick auf folgende Aspekte:

- >> Person und Familie
- >> Immobilien und Wohnen
- >> Unternehmen und Wirtschaft.

Diese beiden Themen versprechen einen fruchtbaren Austausch und ermöglichen einen Blick über den Teller- rand auf innovative Ansätze und globale Perspektiven.

Forum: „Die Werte des kontinentalen Rechts – Schutz, Prävention, Befriedung“

Zu diesem Thema werden am abschließenden dritten Kongresstag Beiträge und Diskussionen zu den Vorzügen einer vorsorgenden Rechtspflege durch Notarinnen und Notare als öffentliche Amtsträger im Mittelpunkt stehen.

Mehr als Fachgespräche: Vielfältiges Rahmenprogramm in Berlin

Neben dem gehaltvollen Fachprogramm haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, an dem abwechslungsreichen Rahmenprogramm teilzunehmen, um die faszinierende Metropole Berlin und ihre Umgebung näher kennenzulernen. Es stehen vier verschiedene Ausflüge zur Auswahl:

- >> Die exklusive Stadtführung „Berliner Klassiker“ kombiniert historische Einblicke mit kulinarischen Genüssen und einem stilvollen Abschluss in der Feinschmeckertage des Kaufhauses des Westens (KaDeWe)
- >> Die Tour „Lebendige Kunst- und Kulturszene Berlins“ führt in das kreative Herz der Stadt, inklusive Besuche der Fotografiska, der Hackeschen Höfe, des Humboldt Forums und einer Spreefahrt mit einem Wassertaxi
- >> Für Oldtimer-Fans bietet die „Trabi-Safari“ eine unvergessliche Zeitreise durch Ost- und West-Berlin
- >> Ein Ausflug führt nach Potsdam mit der Besichtigung des prachtvollen Schlosses Sanssouci und einer malerischen Schifffahrt auf den Wasserwegen bis zum Wannensee.

Die institutionellen Sitzungen und der Weltkongress werden zudem von einem abwechslungsreichen Abendprogramm begleitet. Einleitend zu den institutionellen Sitzungen findet ein Cocktailempfang in der James-Simon-Galerie auf der berühmten Museumsinsel statt, gefolgt von einem festlichen Galadinner im Jüdischen Museum. Den Auftakt des Kongresses bildet ein stilvoller Cocktailempfang im InterContinental Hotel, der einen unmittelbaren Austausch über die Eindrücke des ersten Kongresstages ermöglicht. Der festliche und vielfältige Abschlussabend findet schließlich in der traditionsreichen Arminiusmarkthalle statt, einer restaurierten Markthalle aus dem Jahr 1891, die mit ihren zahlreichen Ständen einen kulinarischen Streifzug

durch die deutsche und internationale Küche ermöglicht.



Foto: © East Car Tours GmbH & Co. KG

Berlin nach 30 Jahren erneut Gastgeber des UINL-Weltkongresses

Nachdem Berlin bereits 1995 Austragungsort des UINL-Weltkongresses war, kehrt dieses besondere Ereignis nun erneut in die deutsche Hauptstadt zurück. Die Wahl Berlins unterstreicht die Bedeutung Deutschlands und seines Notariats innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Mit einem hochkarätigen Fachprogramm, einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm und der erwarteten Teilnahme von mehr als 1.000 internationalen Kolleginnen und Kollegen verspricht der 31. Weltkongress der UINL in Berlin eine interessante wie inspirierende Veranstaltung nicht nur für Notarinnen und Notare sowie Notarassessoren und Notarassessorinnen, sondern auch für Mitarbeitende, Studierende und an notariellen Themen Interessierte zu werden. ✂

>> Über die Autorin

Dr. Julia Mainka ist Notarassessorin im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer für den Weltkongress zuständig.

Hier mehr erfahren und Tickets sichern:
<https://www.uinlberlin2025.com>



FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools / iStock via Getty Images

SIGNATURPRÜFUNGS- ANWENDUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

In einer zunehmend digitalisierten Welt gewinnen elektronische Urkunden stetig an Bedeutung. Gleichzeitig wächst bei Mandantinnen und Mandanten das Bedürfnis nach elektronischen beglaubigten Abschriften – insbesondere zur Weiterverwendung im Rechtsverkehr. Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist hierbei der Schlüssel: Sie gewährleistet eine rechtssichere und unveränderbare Beglaubigung elektronischer Dokumente. Damit bildet sie die Grundlage für eine moderne und effiziente notarielle Praxis.

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

Die qeS übernimmt in der digitalen Welt die Funktion einer eigenhändigen Unterschrift. Sie gewährleistet die Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments. Für die rechtliche Wirksamkeit einer Urkunde ist ausschließlich die qeS der Notarin oder des Notars erforderlich.

Eine bildliche Darstellung der Unterschrift oder eines Siegels im Dokument selbst ist nicht notwendig. Die qeS einer Notarin oder eines Notars enthält zusätzlich ein sogenanntes „Attribut“, welches bestätigt, dass die signierende Person zum Zeitpunkt der Signatur wirksam zur Notarin oder zum Notar bestellt war. Ein Dokument, das mit einer qeS versehen ist, ist fälschungssicher: Jede nach Anbringen der Signatur vorgenommene Änderung des Dokuments führt dazu, dass die qeS ungültig wird.

Ein notarielles, qualifiziert elektronisch signiertes Dokument besteht aus zwei Dateien: Der Urkunde im PDF-Format (.pdf) und der zugehörigen Signaturdatei (.pkcs7). Um die Echtheit und Unverfälschtheit der Urkunde prüfen zu können, sind immer beide Dateien erforderlich.

Prüfung einer notariellen qeS

Die Gültigkeit der notariellen qeS und damit die Echtheit und Unverfälschtheit der Urkunde kann durch eine Signaturprüfung verifiziert werden. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnotarkammer

eine neue Signaturprüfungsanwendung bereit. Die browserbasierte Anwendung bietet insbesondere Mandantinnen und Mandanten eine unkomplizierte und niedrigschwellige Möglichkeit, die Echtheit und Unverfälschtheit ihrer elektronisch beglaubigten Urkundenabschriften zu überprüfen. Die Anwendung ist kostenfrei nutzbar und ohne besondere technische Vorkenntnisse bedienbar. Sie steht allen Interessierten unter den folgenden Links zur Verfügung:

<https://spa.bnotk.de>

<https://www.bnotk.de/signaturpruefung>

Signaturprüfungsanwendung der Bundesnotarkammer

Beim erstmaligen Aufruf werden Nutzerinnen und Nutzer automatisch auf eine Hilfeseite weitergeleitet. Dort stehen eine kompakte Kurzanleitung sowie ein direkter Einstieg zur Anwendung über den Button „Zur Signaturprüfung“ zur Verfügung.

Zur Prüfung der qeS sind das PDF-Dokument (.pdf) sowie die Signaturdatei (.pkcs7) in die Browseranwendung

hochzuladen. Dies kann bequem per Drag-and-Drop oder durch Dateiauswahl erfolgen. Im Anschluss ist den Nutzungsbestimmungen zuzustimmen, um den Prüfprozess zu starten.

Die Signaturprüfung wird nun durchgeführt. Fällt das Ergebnis negativ aus oder ist die Prüfung erfolglos, wird der Hinweis „Prüfergebnis ungültig“ angezeigt, begleitet von einer entsprechenden Warnmeldung (Abb. 1).

Fällt das Prüfergebnis positiv aus, erscheint eine entsprechende Bestätigung. Das Prüfergebnis zeigt zudem die signierende Person, das Signaturdatum, das Berufsattribut (Notar in [Ort]), den Zertifikatstyp (qualifiziert) sowie den Zertifikatsstatus (gültig) an. Auf Wunsch kann zudem ein Prüfprotokoll im PDF-Format heruntergeladen werden (Abb. 2).

Ergänzend stellt die Bundesnotarkammer den Notarinnen und Notaren ein Informationsblatt zur Verfügung, das Mandantinnen und Mandanten gemeinsam mit den elektronisch beglaubigten Abschriften übermittelt werden kann. Die Signaturprüfungsanwendung soll dazu beitragen, die Verbreitung elektronisch beglaubigter Abschriften zu fördern und der Bevölkerung den sicheren Umgang mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu erleichtern. 

>> Über die Autoren

Dr. Marlene Tannous ist Notarassessorin im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und ist als Referentin u. a. für den elektronischen Rechtsverkehr bei der Bundesnotarkammer in Berlin zuständig.

Jacob Weinert ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und war bis einschließlich Februar 2025 bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent u. a. für den elektronischen Rechtsverkehr zuständig.

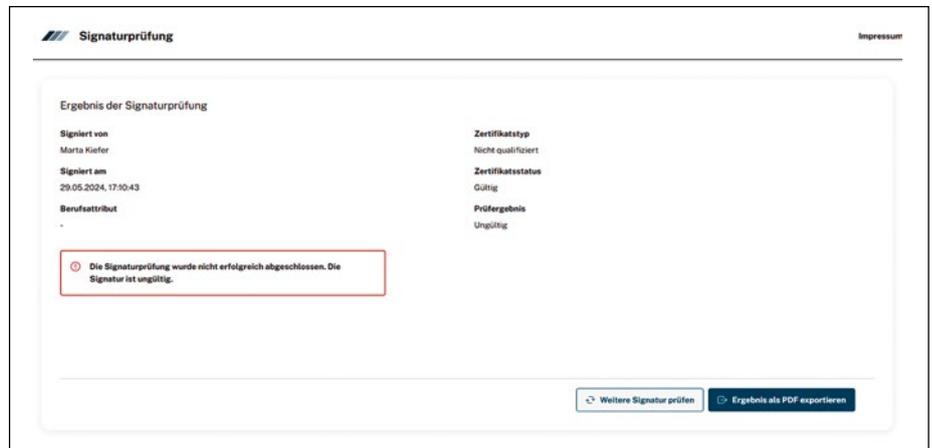


Abb. 1

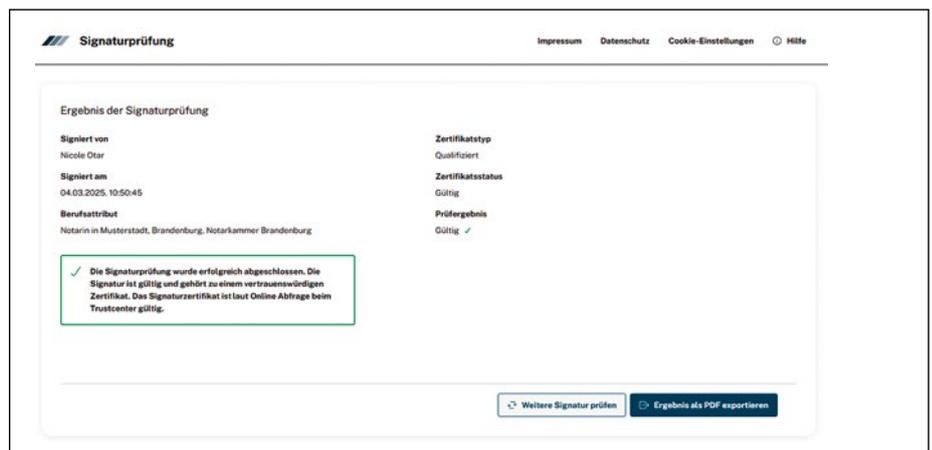


Abb. 2



Foto: pixelfit/ E+ via Getty Images

DER UMGANG MIT DRITTEN IN NOTARIELLEN ONLINE-VERFAHREN

In notariellen Verfahren können neben den Beteiligten i. S. d. § 6 Abs. 2 BeurkG auch weitere Personen mitwirken. Dabei handelt es sich um Hilfspersonen (z. B. Dolmetscher gem. § 16 Abs. 3 BeurkG und Zeugen bzw. zweite Notare gem. § 22 Abs. 1 BeurkG) oder an dem notariellen Verfahren unbeteiligte Dritte (z. B. Angehörige). Dieser Beitrag widmet sich der Einbeziehung dieser Dritten in die notariellen Online-Verfahren.

Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von Hilfspersonen

Wenn ein Beteiligter der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, muss ihm die Niederschrift mündlich übersetzt werden. Zudem hat die betroffene Person das Recht, eine schriftliche Übersetzung zu verlangen. Für den Fall, dass der Notar bzw. die Notarin nicht selbst übersetzt, muss für die Übersetzung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BeurkG). Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 5 BeurkG soll die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Niederschrift auch unterschreiben.

Neben Sprachbarrieren kann auch eine körperliche Beeinträchtigung von Beteiligten die Beurkundung erschweren. Etwa dann, wenn eine Person nicht ausreichend hören, sprechen, sehen kann. In solchen Fällen sieht § 22 Abs. 1 BeurkG vor, dass eine Zeugin oder ein Zeuge, eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar hinzugezogen werden soll. Auch diese Personen sollen die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 2 BeurkG unterschreiben. Bei einem Schreibunfähigen müssen diese Personen die Niederschrift gemäß § 25 Satz 3 BeurkG unterschreiben. Diese Vorgaben für die hinzugezogenen Hilfspersonen gelten gemäß § 16b Abs. 1 Satz 2 BeurkG entsprechend für die Online-Verfahren. Im Vergleich zum Präsenzverfahren ergeben sich insoweit keine rechtlichen Besonderheiten.

Die qualifiziert elektronische Signatur gem. § 16b Abs. 4 Satz 1 BeurkG

Eine Besonderheit ergibt sich dagegen bei der Unterschrift. In den Online-Verfahren gibt es aufgrund der Natur des Verfahrens keine Unterschrift auf Papier. Stattdessen werden die Urkunden mit qualifizierten elektronischen Signaturen gemäß § 16b Abs. 4 Satz 1 BeurkG versehen. Auf Grundlage der bei der Registrierung für das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer hinterlegten Daten wird ein persönliches, dauerhaft prüfbares Signaturzertifikat generiert. Nach dem Verlesen der Urkunde erfolgt die Anbringung der qualifizierten elektronischen Signaturen.

Die Feststellung der Identität gem. § 16c BeurkG

Neben der Unterschrift ist, wie im Präsenzverfahren, eine eindeutige Feststellung der Identität der an der Urkunde Mitwirkenden (Beteiligte und Hilfspersonen) erforderlich. Gemäß § 16c BeurkG erfolgt die Identitätsprüfung bei den Online-Verfahren in zwei Stufen. Die erste Stufe der Identifizierung sieht vor, dass ein elektronisches Identifizierungsmittel (eID) verwendet wird. Auf der zweiten Stufe erfolgt eine Überprüfung eines elektronisch übermittelten Lichtbildes, um die Identität der signierenden Person zu verifizieren.

Bedeutung für die Praxis

Dies bedeutet für die notarielle Praxis, dass sich Hilfspersonen, die nach den Vorgaben des Beurkundungsrechts an einem notariellen Online-Verfahren mitwirken und deren Unterschrift für die Errichtung der Urkunde erforderlich ist, zunächst auf der Internetplattform der Bundesnotarkammer unter <https://online.notar.de> registrieren müssen. Zusätzlich ist ein Ausweisdokument mit aktivierter eID-Funktion und elektronischem Lichtbild (z. B. Personalausweise, welche ab dem 2. August 2021 ausgestellt wurden) sowie die zugehörige Ausweis-PIN erforderlich.

Umgang mit Hilfspersonen während der Videokonferenz

Nach erfolgreicher Registrierung können Hilfspersonen durch die Beteiligten oder durch die Notarin oder den Notar zur Videokonferenz eingeladen werden. Zu Beginn der Videokonferenz sind alle signierenden Personen zu identifizieren. Dies betrifft neben den Beteiligten auch die hinzugezogenen Hilfspersonen. Für die Signatur wählt die Notarin oder der Notar neben den Beteiligten in der Liste der Namen ebenfalls die hinzugezogene Hilfsperson aus und fordert diese über die entsprechende Schaltfläche zur Signatur auf. Die Signatur erfolgt für die Hilfsperson ebenso wie für die Beteiligten über das sms-TAN-Verfahren. Nach erfolgreich angebrachter Signatur erhält die Notarin oder der Notar wie gewohnt die grün umrandete Erfolgsmeldung.

Umgang mit unbeteiligten Dritten

Es kann auch vorkommen, dass am notariellen Verfahren unbeteiligte Dritte (z. B. Angehörige) am Beurkundungsverfahren teilnehmen wollen. Die Teilnahme von unbeteiligten Dritten am notariellen Verfahren ist nur zulässig, wenn alle an der Urkunde Beteiligten zustimmen. Insofern bestehen keine Unterschiede zum Präsenzverfahren. Technisch können unbeteiligte Dritte entweder gemeinsam mit einem Beteiligten einen Computer / ein Tablet verwenden oder getrennt an der Videokonferenz teilnehmen. Bei einer gemeinsamen Teilnahme über ein Endgerät ist keine separate Registrierung des unbeteiligten Dritten für die Online-Verfahren erforderlich. Eine getrennte Teilnahme erfordert die separate Registrierung sowie ein eID-Dokument mit Ausweis-PIN. Ein elektronisches Lichtbild muss auf dem Ausweisdokument allerdings nicht enthalten sein, da eine Identifizierung nicht erforderlich ist.

Fazit

Die Einbeziehung Dritter in notarielle Online-Verfahren unterscheidet sich aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften über die Niederschrift und der Ersetzung von Unterschriften durch qualifiziert elektronische Signaturen rechtlich nur unwesentlich vom Präsenzverfahren. In der praktischen Umsetzung ist jedoch zwischen Hilfspersonen und unbeteiligten Dritten zu unterscheiden. Signierende Hilfspersonen müssen die gleichen Voraussetzungen wie ein Beteiligter erfüllen, um eine Urkunde qualifiziert elektronisch signieren zu können. Hierfür müssen sie über ein Ausweisdokument mit eID-Funktion und elektronischem Lichtbild verfügen. Unbeteiligte Dritte müssen bei gemeinsamer Teilnahme mit einem Beteiligten über ein Endgerät keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Bei getrennter Teilnahme muss eine Registrierung erfolgen, für die für jeden Teilnehmenden an der notariellen Beurkundung ein Ausweis mit eID-Funktion vorhanden sein muss. In jedem Fall müssen sämtliche Beteiligte mit der Teilnahme von unbeteiligten Dritten am Beurkundungsverfahren einverstanden sein. ✓

>> Über die Autorin

Sarah Großheim, LL. M., ist Wirtschaftsjuristin und im Sachgebiet Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht bei der Bundesnotarkammer tätig.

AUF EIN WORT MIT ...



Foto: PicturePeople Fotostudio, München

In unserer Rubrik „Auf ein Wort mit ...“ dürfen wir Ihnen in dieser Ausgabe Herrn Dr. Andreas Bernert, Notar a. D., vorstellen. Er ist Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts (DNotI) in Würzburg. Seit April 2024 ist er zudem als Host des Podcasts des DNotI auch über den notariellen Berufsstand hinaus zu etwas Bekanntheit gelangt. Im wöchentlich erscheinenden DNotI-Podcast bespricht Herr Dr. Bernert mit wechselnden Gesprächspartnern aktuelle Fälle aus der Gutachtenpraxis des DNotI. Er stammt ursprünglich aus Landshut in Niederbayern und lebt mit seiner Familie in Würzburg.

Wie lange sind Sie schon Geschäftsführer des DNotI und wie sind Sie zu dieser Position gekommen?

Ich bin seit dem 1. November 2022 Geschäftsführer des DNotI, nunmehr also seit gut zweieinhalb Jahren. Zuvor war ich als Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern zur praktischen Ausbildung in Bayreuth, München und Kemnath in der Oberpfalz eingesetzt. Zwischendurch war ich im Jahr 2020 an das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer abgeordnet. Im Jahr 2022 befand ich mich eigentlich im Bewerbungsverfahren für zwei Notarstellen, als sich die Möglichkeit geboten hat, Geschäftsführer des DNotI zu werden. Ich musste nicht lange überlegen. Ein Kenner des DNotI hat einmal gesagt, er glaube, den schönsten Posten im deutschen Notariat habe der Geschäftsführer des DNotI. Ich finde, das stimmt.

Dr. Andreas Bernert, Notar a. D.

Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts (DNotI) in Würzburg

„Es wäre doch nett, wenn man sich auf dem Weg zur Arbeit den DNotI-Report im Audioformat anhören könnte.“

Das Interview wurde geführt von Hülya Erbil, Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Seit etwa einem Jahr veröffentlicht das DNotI einen Podcast. Wie kam es zu diesem Projekt?

Das DNotI veröffentlicht seit jeher den sogenannten „DNotI-Report“. Hierbei handelt es sich um eine Art Mitteilungsblatt, in dem besonders praxisrelevante Gutachten des DNotI veröffentlicht werden. Außerdem enthält der DNotI-Report Zusammenfassungen aktueller notarrelevanter Gerichtsentscheidungen und gelegentlich auch Rezensionen zu Fachbüchern sowie Kurzhinweise auf Gesetzesänderungen und anstehende Veranstaltungen wie z. B. Fortbildungen.

Die Idee eines Podcasts geht zurück auf einen Vorschlag einer Assessorin aus dem Rheinland. Sie meinte, es wäre doch nett, wenn man sich auf dem Weg zur Arbeit den DNotI-Report auch im Audioformat anhören könnte. Ich fand die Idee von Anfang an spannend, allerdings hat es mit der technischen Umsetzung etwas gedauert. Wir waren uns auch nicht sicher, ob das Format überhaupt eine Hörerschaft finden wird. Bei der ersten Podcast-Folge, die wir bis heute nie veröffentlicht haben, lese ich einfach nur aus dem DNotI-Report vor. Das konnte man sich wirklich nicht anhören. Die Idee mit dem Dialog-Format, bei dem eine Kollegin bzw. ein Kollege und ich einen Fall besprechen, entstand erst mit der Zeit. Thematisch orientieren wir uns eng am DNotI-Report und versuchen, ein abwechslungsreiches Programm zu bieten. Die Aufnahmen selbst und die technische Nachbearbeitung dauern bei Weitem nicht so lange, wie wir anfangs befürchtet hatten. Eine zwanzigminütige Folge nehmen wir i. d. R. in etwa 45 Minuten auf, für die anschließende technische Bearbeitung benötige

ich ungefähr eine weitere halbe Stunde. Wir machen momentan noch alles selbst in den Räumlichkeiten des DNotI. Zu Beginn haben wir den DNotI-Podcast nur auf der Plattform Spotify veröffentlicht. Allerdings kam bald der Wunsch einiger Hörerinnen und Hörer auf, ihn auch bei Apple Podcasts anzubieten. Man findet ihn jetzt auf beiden Plattformen unter dem Stichwort „DNotI“.

Wie viele Hörerinnen und Hörer hat der Podcast derzeit? Wie setzt sich die Hörerschaft zusammen?

Die Hörerzahlen sind wirklich erfreulich, wir haben nicht damit gerechnet, so viele Kolleginnen und Kollegen zu erreichen. Derzeit haben wir pro Folge insgesamt ca. 800 Abrufe, wobei die Anzahl immer noch steigt. Die Pilotfolge hatte sogar über 2.000 Aufrufe. Die meisten Hörerinnen und Hörer sind sicherlich selbst Notarinnen und Notare, mit deren Beiträgen das DNotI und damit auch der Podcast schließlich finanziert wird. Daneben erhalten wir aber auch immer mal wieder Zuschriften aus der Anwaltschaft oder von Studierenden, die sich über den Podcast freuen. Vereinzelt haben uns auch schon Richterinnen und Richter, etwa am Rande von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen, erzählt, dass sie einzelne Folgen mit Gewinn gehört haben. Das macht Freude! Wir hoffen, dass die Zahl der Hörerinnen und Hörer stabil bleibt oder vielleicht sogar noch etwas steigt und wir mit dem Podcast auch mittelfristig einen guten Zugang zu notarrechtsrelevantem Wissen anbieten können.

Gibt es noch weitere Entwicklungspläne für den Podcast?

Ein paar Ideen haben wir noch, die wir in den nächsten Monaten testen wollen. Zum einen planen wir, gelegentlich besonders notarrelevante aktuelle Rechtsprechung im Podcast zu besprechen. Zum anderen möchte ich hin und wieder auch Notarinnen und Notare aus der Praxis vor das Mikrofon holen. Was dem Podcast jedenfalls noch fehlt, ist ein Jingle, den wir zu Beginn jeder Folge einspielen könnten. Falls sich aus der Hörerschaft (oder aus der Leserschaft der BNotK Aktuell) jemand findet, der hierzu etwas beisteuern kann, würden wir uns sehr freuen!

Vorschläge können uns über dnoti@dnoti.de zugesandt werden.



DNotI-Podcast
auf Spotify



DNotI-Podcast
auf Apple

IMPRESSUM

Herausgeber	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. info@bnotk.de www.bnotk.de
Schriftleiter	Notar Michael Uerlings, Bonn
Redaktion	Notarassessorin Hülya Erbil, Berlin
Grafik Design	Isabel Krüger, Berlin
Druck	Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
Fotos Umschlag	Travelpix Ltd / Stone via Getty Images Simon Asquith / EyeEm via Getty Images